

Namensgleiche Leserbriefschreiber

Pikanter Leserbrief einer namensgleichen Person aus gleichem Ort wird veröffentlicht

Eine Männerzeitschrift veröffentlicht unter der Rubrik „Sexfrage des Monats“ eine Leserfrage. Als Verfasser dieser Leserfrage wird der volle Name sowie der Wohnort des Beschwerdeführers angegeben. Dieser beschwert sich darüber, dass die Zeitschrift den Leserbrief mit seinem Namen und seinem Wohnort gekennzeichnet habe, obwohl er niemals einen Leserbrief an die Redaktion geschickt habe. Auf telefonische und schriftliche Anfrage sei ihm erklärt worden, dass via Internet ein Kontaktformular ausgefüllt worden sei, wobei sein Name und die komplette Adresse sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse ganz offenbar von einem ihm unbekannten Scherzbold eingegeben worden seien. Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die Veröffentlichung in seinem Persönlichkeitsrecht und in seiner Privat- und Intimsphäre verletzt, da diese Angelegenheit - hervorgehoben durch die „Sexfrage des Monats“ - unter die Gürtellinie gehe. Die Redaktion teilt mit, dass sie bei der ersten telefonischen Nachfrage des Beschwerdeführers noch davon ausgegangen sei, es habe sich um einen Scherz eines Freundes gehandelt. Hinterher habe sich jedoch herausgestellt, dass es sich um einen Fall von Namens- und Wohnortgleichheit gehandelt habe. Die von der Zeitschrift abgedruckte Frage sei wirklich von einem Mann mit identischem Namen aus derselben Stadt an sie gerichtet worden mit der Bitte, sie im Heft auch unter Nennung seines Namens zu beantworten. Dieser Mann habe den Sachverhalt sowie sein Einverständnis mit Veröffentlichung auch schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung habe die Redaktion dem Anwalt des Beschwerdeführers in Kopie zukommen lassen und gleichzeitig ihr bereits zuvor gemachtes Angebot aufrecht erhalten, durch den Abdruck eines von dem Beschwerdeführer geschriebenen Leserbriefes die Verwechslung aufzudecken. Hierauf habe der Beschwerdeführer nicht reagiert. (2003)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz ist der Ansicht, dass die Zeitschrift durch die ungeprüfte Veröffentlichung der Leseranfrage gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat und spricht einen Hinweis aus. Der Beschwerdeausschuss war der Ansicht, dass es die Pflicht der Redaktion gewesen wäre, vor Abdruck der Leseranfrage deren Herkunft zu verifizieren. Da jedoch auch die Redaktion nach der ersten Beschwerde des Beschwerdeführers davon ausgegangen sei, dass es sich um einen Scherz eines Freundes gehandelt habe, sei eine solche Verifizierung offensichtlich nicht erfolgt. Gerade bei Themen, von denen sich einige Leser unter Umständen kompromittiert fühlen könnten, wäre eine solche Verifizierung jedoch erforderlich. Dies ergibt sich auch aus der Richtlinie 2.6 des Pressekodex. In Absatz 3 heißt es dort, dass auf den Abdruck eines Leserbriefes

verzichtet werden soll, wenn an der Identität des Absenders Zweifel bestehen. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Verantwortung der Presse unvereinbar. Diesen Anforderungen kann eine Redaktion jedoch nur gerecht werden, wenn sie die Identität des Absenders vor Abdruck überprüft. Im Ergebnis sah der Beschwerdeausschuss dennoch das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers nicht als verletzt an. Auch bei einer Verifizierung des Absenders kann eine Redaktion nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass es eine gleichnamige Personen in dem gleichen Ort gibt. Die Redaktion hat auch nach den Regeln des Pressekodex gehandelt, indem sie beim Abdruck auf die Veröffentlichung genauerer Adressangaben verzichtete. Eine solche genaue Angabe der Wohnadresse, die in diesem Fall zwar eine Verwechslung ausgeschlossen hätte, soll grundsätzlich auch aufgrund des Datenschutzes der Leserbriefschreiber nicht erfolgen. Die geschehene Beeinträchtigung des Beschwerdeführers fällt nach Ansicht des Beschwerdeausschusses in sein allgemeines Lebensrisiko. (B2-4/03)

Aktenzeichen:B2-4/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis